Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(7.3.1973) Drucksache 8/432

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 432
(zu Drs. 8/397)
07. 03. 73

Änderungsantrag der Fraktion der CDU
zur Mitteilung des Senats vom 16. Januar 1973 (Drs. 8/397)

Gesetz über den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

Der Vertreter im Beirat der Zentralstelle nach Artikel 6 des Staatsvertrages wird von den staatlichen Hochschulen wie folgt bestimmt:

1. Die Bewerber für die Wahl zum Vertreter im Beirat der Zentralstelle, die Hochschullehrer sein müssen, werden von den staatlichen Hochschulen vorgeschlagen. Jede Hochschule kann nur einen Bewerber vorschlagen. Das Wahlorgan bestimmt sich nach den für die jeweilige Hochschule geltenden Rechtsvorschriften. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zum Stellvertreter ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält.
2. Die Bewerber der Hochschule wählen aus ihrer Mitte den Vertreter im Beirat der Zentralstelle. Hierbei hat jede Hochschule eine Stimme. Sind an einer Hochschule mehr als 2000 Studenten eingeschrieben, erhält die Hochschule je angefangene 2000 Studenten eine weitere Stimme. Die Stimmen der einzelnen Hochschulen können nur geschlossen einem Bewerber gegeben werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zum Stellvertreter ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält.
3. Die Amtsdauer des gewählten Vertreters und des Stellvertreters beträgt drei Jahre.
4. Die näheren Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen

Landtag
8. Wahlperiode

(zu Drs. 8/397)
07. 03. 73

Änderungsantrag der Fraktion der CDU
zur Mitteilung des Senats vom 16. Januar 1973 (Drs. 8/397)

Gesetz über den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen